

Erhalt von Wahlscheinen für die Briefwahl

- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können grundsätzlich bis **Freitag, 21. Februar 2025, 15.00 Uhr** einen Wahlschein beantragen.
- **Ausnahme:** Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis **Samstag, 22. Februar 2025, 12.00 Uhr** ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** stellen.

Falls einer der oben genannten Fälle bei Ihnen eintreffen sollte, können Sie die Gemeinde Mötzingen folgendermaßen erreichen:

- Am Freitag, den 21. Februar 2025 hat das Bürgerbüro (Zimmer 4) von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet
- Am Samstag, den 22. Februar 2025 hat das Bürgerbüro (Zimmer 4) von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet
- Am Wahlsonntag, den 23. Februar 2025 von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr bitte direkt im Wahlraum, Schulstraße 10 beim Wahlvorstand melden.

Informationen zur Briefwahl

- Briefwähler/Innen müssen dafür Sorge tragen, dass der rote Wahlbrief (mit Wahlschein und Stimmzettel - im verschlossenen weißen Stimmzettelumschlag-) spätestens bis **zum 23. Februar 2025, 18.00 Uhr**, bei der Gemeinde Mötzingen, Schloßgartenstraße 1, 71159 Mötzingen eintrifft.
- Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbriefe ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.
Die Deutsche Post AG kann nur die Wahlbriefe zustellen, die noch rechtzeitig in die Postbriefkästen eingeworfen wurden.



Es ist empfehlenswert, den Wahlbrief deshalb **spätestens am Donnerstag, 20. Februar 2025** abzusenden. Dabei sollten unbedingt die Leerungszeiten auf den Postbriefkästen beachtet werden. Wer seinen Wahlbrief verspätet abschickt, trägt das Risiko, dass der Wahlbrief gegebenenfalls nicht mehr rechtzeitig bei der Wahlbehörde eingeht. Der rote Wahlbrief kann auch im Briefkasten des Rathauses eingeworfen werden. Die o.g. Fristen sind auch hier zu beachten.